ISSN 1725-2407

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 79

47. Jahrgang

30. März 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Kommission	
2004/C 79/01	Euro-Wechselkurs	1
2004/C 79/02	Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für Linienflugdienste im innerdeutschen Luftverkehr	2
2004/C 79/03	Beschluss Frankreichs zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr	3
2004/C 79/04	Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr	3
2004/C 79/05	Staatliche Beihilfe — Italien — Beihilfe C 1/04 (ex NN 158/03) — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 — Region Sardinien — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag	4
2004/C 79/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden [1]	6
2004/C 79/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden [1]	7
2004/C 79/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden [1]	7
2004/C 79/09	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben auf der 72. Sitzung vom 5. Januar 2000, zu dem Vorentwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.1630 — Air Liquide/BOC [1]	8
2004/C 79/10	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 116. Sitzung vom 2. Juni 2003 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz [1]	9

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 79/11	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz (gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) [1]	10
2004/C 79/12	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 102. Sitzung vom 19. Oktober 2001 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2420 — Mitsui/CVRD/Caemi [1]	11
2004/C 79/13	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2420 — Mitsui/CVRD/Caemi (erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) [1]	12
2004/C 79/14	Mitteilung der Kommission vom 26. März 2004 zur Ernennung der fünf Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für intelligente Energie	12
2004/C 79/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3395 — Sampo/If Skadeförsäkring) [1]	13

II *Vorbereitende Rechtsakte*

. . . . . .

III *Bekanntmachungen*

Rat

2004/C 79/16	Im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 79 E veröffentlichte Texte	14

Berichtigungen

2004/C 79/17	Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. C 297 vom 9.12.2003)	15

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

29. März 2004

(2004/C 79/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2118	LVL	Lettischer Lat	0,6526
JPY	Japanischer Yen	128,13	MTL	Maltesische Lira	0,4258
DKK	Dänische Krone	7,445	PLN	Polnischer Zloty	4,7175
GBP	Pfund Sterling	0,6674	ROL	Rumänischer Leu	40 478
SEK	Schwedische Krone	9,2665	SIT	Slowenischer Tolar	238,15
CHF	Schweizer Franken	1,5583	SKK	Slowakische Krone	40,195
ISK	Isländische Krone	87,92	TRL	Türkische Lira	1 600 513
NOK	Norwegische Krone	8,4525	AUD	Australischer Dollar	1,6285
BGN	Bulgarischer Lew	1,9461	CAD	Kanadischer Dollar	1,5985
CYP	Zypern-Pfund	0,58617	HKD	Hongkong-Dollar	9,4473
CZK	Tschechische Krone	32,808	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8673
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0477
HUF	Ungarischer Forint	250,45	KRW	Südkoreanischer Won	1 398,96
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7738

[1] *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für Linienflugdienste im innerdeutschen Luftverkehr

(2004/C 79/02)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, ab 1. Juli 2004 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Flugverbindungen Rostock-Laage–München und Rostock-Laage–Köln/Bonn und zurück aufzuerlegen.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen folgende Aspekte:

Regelmäßigkeit, Flugzeiten und Zeitnischen

Von Montag bis Freitag ist eine regelmäßige Flugverbindung mit zwei Umläufen nach München und mit einem Umlauf nach Köln/Bonn aufrecht zu erhalten. Die Landungen in München sollen vor 8.00 Uhr und gegen 17.30 Uhr erfolgen; die Rückflüge nach Rostock-Laage sollen vor 9.00 Uhr und gegen 18.30 Uhr erfolgen. Der Umlauf nach Köln/Bonn soll in der Zeit zwischen 11 und 15 Uhr erfolgen. Diese Anforderungen gelten ganzjährig, zwischen Weihnachten und Neujahr kann der Flugbetrieb eingeschränkt werden. An Sonn- und Feiertagen ist je ein Umlauf ausreichend.

Die entsprechenden Zeitnischen (Slots) gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 sind vorhanden bzw. bei der zuständigen Stelle beantragt worden.

Sitzplatzkapazität

Für die Flüge sind Flugzeuge einzusetzen, die über mindestens 30 Sitzplätze für Fluggäste verfügen.

Fluggerät

Das eingesetzte Flugzeugmuster muss über Turboprop- oder Strahlantrieb sowie über eine Druckkabine verfügen. Die Flüge sind nach Instrumentenflugregeln durchzuführen.

Tarife

Der höchste Grundtarif für einen einfachen Flug ab Rostock-Laage nach München darf 250 EUR (Endverbraucherpreis) und nach Köln/Bonn 200 EUR (Endverbraucherpreis) nicht übersteigen.

Reservierungen

Die Flüge sollen über mindestens ein internationales Reservierungssystem (CRS) und im Internet buchbar sein.

Kontinuität der Flüge

Die Anzahl der Flüge, die aus Gründen storniert werden, die dem Luftfahrtunternehmen direkt zuzuweisen sind, darf 2 % der jährlich vorgesehenen Anzahl von Flügen nicht übersteigen.

3. Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden auf folgendes hingewiesen: Sofern kein Luftfahrtunternehmen dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern bis 1. Juni 2004 einen schriftlichen Nachweis über die Aufnahme von Linienflügen zum 1. Juli 2004 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen vorgelegt hat, wird Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu einer oder beiden Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. Juli 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Eine entsprechende Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird in Kürze im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Weitere Auskünfte erteilt das

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
D-19053 Schwerin
Tel. (49-385) 588 55 10
Fax (49-385) 588 58 65

Beschluss Frankreichs zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(2004/C 79/03)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle-Île de Ré und Lyon-Saint-Exupéry gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die zwischen den Flughäfen La Rochelle-Île de Ré und Lyon-Saint-Exupéry auferlegt werden:

Mindestfrequenzen

Durchzuführen sind ganzjährig mindestens:

— montags bis freitags (außer an Feiertagen) täglich zwei Hin- und Rückflüge, morgens und abends, an 220 Tagen im Jahr,

— sonntags ein Hin- und Rückflug während 44 Wochen im Jahr.

Eingesetztes Fluggerät

Die Flüge sind mit einem zweimotorigen Flugzeug (Turboprop- oder Strahltriebwerk) mit Druckkabine durchzuführen.

Flugpläne

Die Flugpläne sind so zu gestalten, dass Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise unter der Woche am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von acht Stunden am Zielort (La Rochelle oder Lyon) durchführen können.

Vermarktung

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem vertrieben werden.

Kontinuität der Flüge

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen. Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Missachtung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen administrative oder gerichtliche Sanktionen zur Folge haben kann.

Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(2004/C 79/04)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen den Flughäfen Aurillac und Paris-Orly, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 395 vom 11. Dezember 1998, S. 9 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Ab 1. Juli 2004 gelten folgende geänderte gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Mindestfrequenzen

Es sind mindestens an 225 Tagen im Jahr täglich montags bis donnerstags zwei Hin- und Rückflüge sowie freitags drei Hin- und Rückflüge durchzuführen. In der restlichen Zeit des Jahres ist außer an Feiertagen täglich montags bis freitags mindestens ein Hin- und Rückflug durchzuführen.

Die Flüge sind ohne Zwischenlandung zwischen Paris (Orly) und Aurillac durchzuführen.

Eingesetztes Fluggerät

Die Flüge sind mit einem Flugzeug mit Druckkabine mit Turboprop- oder Strahltriebwerk und mindestens 19 Sitzen durchzuführen.

Flugpläne

In den Zeiträumen, in denen täglich mindestens zwei Hin- und Rückflüge stattfinden müssen, sind die Flugpläne so zu gestalten, dass Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise unter der Woche am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von sieben Stunden in Aurillac oder acht Stunden in Paris durchführen können.

Vermarktung

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem vertrieben werden.

Kontinuität der Flüge

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, jährlich 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

3. Auf dem Flughafen Paris (Orly) sind für die Bedienung der Strecke Paris (Orly)–Aurillac im Linienflugverkehr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft Zeitnischen reserviert worden. Weitere Auskünfte zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecke interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN

Beihilfe C 1/04 (ex NN 158/03) — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 — Region Sardinien

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2004/C 79/05)

Mit Schreiben vom 3. Februar 2004, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Staatliche Beihilfen und Direktion Staatliche Beihilfen I — Referat G1
J-70
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Verfahren

1. Am 21. Februar 2003 ist bei der Kommission eine (unter dem Aktenzeichen A/31409 registrierte) Beschwerde wegen der missbräuchlichen Anwendung einer Regionalbeihilferegelung zugunsten des Hotelgewerbes in Italien — Region Sardinien, 1998 von der Kommission genehmigt (Beihilfesache N 272/98) — eingegangen.

2. Mit Schreiben vom 26. Februar 2003 (D/51355) hat die Kommission die italienischen Behörden um Klarstellungen gebeten. Mit Schreiben vom 22. April 2003 (A/33012 vom 28. April 2003) haben die italienischen Behörden der Kommission Auskünfte erteilt.

Beschreibung

3. Nach der Beihilferegelung N 272/98 werden Zuschüsse für Erstinvestitionen im Hotelgewerbe in Italien — Region Sardinien — gewährt. Die Regelung wurde 1998 von der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und genehmigt.

4. Italien hat die Durchführungsvorschriften zu der Regelung mit unterschiedlichen Verwaltungsbeschlüssen erlassen, die der Kommission nie übermittelt wurden. Nach den genannten Beschlüssen können Beihilfen in Ausnahmefällen auch für Investitionen gewährt werden, die vor der Vergabe der Beihilfe begonnen wurden.

5. Danach wurden von den italienischen Behörden 2002 Beihilfen in Höhe von insgesamt 8 bis 16 Mio. EUR für mindestens 28 vor der Beihilfegewährung in Angriff genommene Investitionsvorhaben gewährt.

Würdigung

6. Italien hat durch die oben genannten Verwaltungsbeschlüsse die Vergabe von Beihilfen für Investitionsvorhaben zugelassen, die vor der Beihilfegewährung begonnen wurden. Italien hat damit weder seine Verpflichtung aus dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Beihilferegelung noch die Anforderungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung [1] erfüllt.

7. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Anreizwirkung der Beihilfe dadurch untergraben worden sein könnte, dass die Beihilfe nicht beantragt wurde, bevor die Arbeiten am Vorhaben tatsächlich aufgenommen wurden. Nach Ansicht der Kommission kann dies gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 [2] eine missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 darstellen. Außerdem hat sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen für Investitionsvorhaben, die vor der Vergabe der Beihilfe begonnen wurden, mit dem Gemeinsamen Markt.

---

[1] ABl. C 74 vom 10.3.1998.

[2] Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (nunmehr Artikel 88) des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999).

DAS SCHREIBEN

„Con la presente la Commissione desidera informare l'Italia che, dopo avere esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane in merito alle misure menzionate in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE.

1. **PROCEDIMENTO**

Il 21 febbraio 2003 la Commissione ha ricevuto una denuncia (protocollata con il numero A/31409) relativa all'applicazione abusiva di un regime di aiuti regionali a favore dell'industria alberghiera in Italia — Regione Sardegna, approvato dalla Commissione nel 1998 (N 272/98).

Con lettera del 26 febbraio 2003 (D/51355) la Commissione ha chiesto chiarimenti alle autorità italiane. Con lettera del 28 marzo 2003 la Commissione ha accettato di prorogare il termine per fornire le suddette informazioni. Con lettera del 22 aprile 2003 (A/33012 del 28 aprile 2003) le autorità italiane hanno fornito le informazioni richieste alla Commissione.

2. **DESCRIZIONE**

Secondo l'autore della denuncia, nell'ambito del suddetto regime di aiuti, sono state concesse agevolazioni a investimenti per i quali non è stata presentata domanda di aiuto prima dell'inizio dell'esecuzione del progetto, in violazione delle norme sugli aiuti di stato a finalità regionale.

Il regime di aiuti N 272/98 prevede agevolazioni a favore degli investimenti iniziali nell'industria alberghiera in Italia — Regione Sardegna. Esso è stato approvato nel 1998 e la Commissione l'ha giudicato compatibile con il mercato comune in base alla deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera a).

Le autorità italiane hanno approvato i regolamenti di attuazione del regime tramite diverse decisioni amministrative (in particolare, le delibere del 22.12.1998 e del 27.7.2000, n. 33/4). Tali decisioni amministrative non sono state mai portate a conoscenza della Commissione.

In base alle decisioni citate l'aiuto può essere concesso, eccezionalmente e soltanto per il primo «bando» o avviso d'ammissione al finanziamento, ad investimenti avviati prima della data della domanda di aiuto.

A seguito di queste disposizioni, secondo le autorità italiane nel 2002 l'agevolazione è stata concessa ad almeno 28 progetti di investimento avviati prima della data della domanda di aiuto, per un importo complessivo d'aiuto tra 8 e 16 milioni di euro.

3. **VALUTAZIONE**

Gli orientamenti in materia di aiuti di Stato a finalità regionale [3] prevedono che la domanda di aiuto sia presentata prima che inizi l'esecuzione dei progetti (punto 4.2).

Tale obbligo è inoltre contenuto nella decisione della Commissione del 1998 [4], di non sollevare obiezioni nei confronti del regime degli aiuti regionali a favore dell'industria alberghiera in Italia — Regione Sardegna (N 272/98). La decisione della Commissione stabilisce che i beneficiari devono avere inoltrato una domanda d'aiuto prima che inizi l'esecuzione del progetto.

Le autorità italiane hanno confermato esplicitamente [5] che tale obbligo è stato soddisfatto, nell'ambito dell'esercizio delle opportune misure che ha fatto seguito all'entrata in vigore degli orientamenti in materia di aiuti di Stato a finalità regionale.

Tuttavia, con le decisioni amministrative di cui sopra, le autorità italiane hanno autorizzato la concessione di agevolazioni a progetti di investimenti avviati prima della data della domanda di aiuto. Sotto questo profilo, le autorità italiane non hanno adempiuto all'obbligo previsto nella decisione della Commissione che autorizzava il regime degli aiuti, né ai requisiti fissati dagli orientamenti in materia di aiuti a finalità regionale.

Di conseguenza, la Commissione considera che l'effetto d'incentivo dell'aiuto potrebbe risultare compromesso, per la mancanza di una domanda di aiuto precedente l'avvio effettivo dell'esecuzione del progetto. La Commissione ritiene che questo possa costituire un caso di applicazione abusiva dell'aiuto N 272/98, a norma dell'articolo 16 del regolamento (CE) n. 659/1999 [6] ed esprime dei dubbi sulla compatibilità con il mercato comune dell'aiuto concesso ai progetti di investimento avviati prima della data di domanda d'aiuto.

4. **CONCLUSIONE**

Tenuto conto di quanto precede, la Commissione invita l'Italia a presentare, nell'ambito del procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2 del trattato CE, le proprie osservazioni e a fornire tutte le informazioni utili ai fini della valutazione della misura, entro un mese dalla data di ricezione della presente. La Commissione invita inoltre le autorità italiane a trasmettere senza indugio copia della presente lettera al beneficiario potenziale dell'aiuto.

5. **DECISIONE**

La Commissione desidera ricordare all'Italia che l'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE ha effetto sospensivo e che, in forza dell'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, essa può imporre allo Stato membro interessato di recuperare l'eventuale aiuto illegale dal beneficiario

---

[3] GU C 74 del 10.3.1998.

[4] La decisione della Commissione è stata comunicata alle autorità italiane con lettera del 12.11.1998, SG(98) D/9547.

[5] Con lettera in data 25.4.2001, n. 5368 (registrata come A/33473). In quell'occasione, la Commissione ha invitato l'Italia ad accettare le opportune misure conformemente all'articolo 88, paragrafo 1, del trattato e a rendere il regime compatibile con gli orientamenti. Sulla base delle informazioni presentate dalle autorità italiane, la Commissione ha riconosciuto che l'Italia ha accolto la proposta di opportune misure e che il regime era compatibile con gli orientamenti in materia di aiuti di Stato a finalità regionale.

[6] Regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio recante modalità di applicazione dell'articolo 93 del trattato CE (ora art. 88) (GU L 83 del 27.3.1999).

Con la presente la Commissione comunica all'Italia che informerà gli interessati attraverso la pubblicazione della presente lettera e di una sintesi della stessa nella Gazzetta ufficiale delle Comunità europee. Informerà inoltre gli interessati nei paesi EFTA, firmatari dell'accordo SEE, attraverso la pubblicazione di un avviso nel supplemento SEE della Gazzetta ufficiale, e informerà infine l'Autorità di vigilanza EFTA inviandole copia della presente. Tutti gli interessati anzidetti saranno invitati a presentare osservazioni entro un mese dalla data di detta pubblicazione."

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2004/C 79/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 5/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Friaul-Julisch-Venetien

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Anreize für Genossenschaften

Rechtsgrundlage: Decreto del Presidente della Regione n. 0299 del 1º ottobre 2002 (capo III)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Bis zu 1 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität: Die Bruttobeihilfeintensität bei Investitionen darf nicht übersteigen:

a) 15 % bei Kleinunternehmen

b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

Wird die Investition in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag getätigt, darf die Beihilfeintensität bei Kleinunternehmen 8 % NSÄ + 10 % BSÄ und bei mittleren Unternehmen 8 % NSÄ + 6 % BSÄ nicht übersteigen.

Die Bruttobeihilfeintensität bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen darf 50 % der zulässigen Kosten nicht übersteigen

Bewilligungszeitpunkt: 7. November 2002

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 30. Juni 2007

Zweck der Beihilfe: Förderung der Entwicklung und Innovation von Genossenschaften, die einer zielgerichteten Wirtschaftstätigkeit zur Eingliederung gefährdeter oder ausgegrenzter benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt nachgehen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Bereiche mit Ausnahme von Tätigkeiten, die mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführten Waren verbunden sind

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Amministrazione provinciale di Gorizia
Corso Italia, 55
I-34170 Gorizia

Amministrazione provinciale di Pordenone
Piazza Cardinal Costantini, 3
I-33170 Pordenone

Amministrazione provinciale di Trieste
Piazza Vittorio Veneto, 4
I-34132 Trieste

Amministrazione provinciale di Udine
Piazza Patriarcato
I-33100 Udine

Sonstige Auskünfte: Im Erlass Nr. 0299 des Präsidenten der Region vom 1. Oktober 2002 ist festgelegt, dass die Beihilfen von den vier auf dem Gebiet der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien gelegenen Provinzverwaltungen ausgezahlt werden

---

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2004/C 79/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses:	2. Oktober 2002
Mitgliedstaat:	Frankreich
Beihilfe Nr.:	N 551/02
Titel:	Beihilfe für den französischen Steinkohlenbergbau für das Jahr 2002
Zielsetzung:	Deckung der Kosten für die Rücknahme der Fördertätigkeit sowie der außergewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des französischen Steinkohlenbergbaus
Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau und Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus
Haushaltsmittel:	996 Mio. EUR
Laufzeit:	2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2004/C 79/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses:	2. Oktober 2002
Mitgliedstaat:	Deutschland
Beihilfe Nr.:	N 550/02
Title:	Beihilfe für den deutschen Steinkohlenbergbau für den Zeitraum vom 24. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2002
Zielsetzung:	Unterstützung der Produktion und Deckung der Kosten für die Rücknahme der Fördertätigkeit sowie der außergewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus
Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau und Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus
Haushaltsmittel:	1 483,8 Mio. EUR
Laufzeit:	24. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben auf der 72. Sitzung vom 5. Januar 2000, zu dem Vorentwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.1630 — Air Liquide/BOC

(2004/C 79/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Produktmärkte nach der Art der gehandelten Gase und deren Vertriebsform — in großen Mengen (Tonnage), in weniger großen Mengen (Bulk) oder in Gasflaschen — zu definieren sind.

2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für den Tonnage-Gasvertrieb, für den Heliummarkt und für den Markt der Spezialgase für die Elektronikindustrie der gesamte Europäische Wirtschaftsraum geographisch relevant ist und dass sich die Lieferung von Gasen in Form des Bulk- und Flaschenvertriebs in der Regel auf die einzelstaatlichen Märkte beschränkt.

3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben in seiner ursprünglichen Form eine beherrschende Stellung von Air Liquide auf den Tonnagemärkten begründen würde.

4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben die beherrschende Stellung von BOC bei der Lieferung von Gasen in Form des Bulk- und Flaschenvertriebs im Vereinigten Königreich und in Irland und die beherrschende Stellung von Air Liquide auf den gleichen Märkten in Frankreich verstärken würde.

5. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben eine kollektive marktbeherrschende Stellung von Air Liquide und Air Products im Heliumgroßhandel und bei der Lieferung von Spezialgasen für die Elektronikindustrie begründen würde. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen vom 21. Dezember 1999 geeignet sind, die Wettbewerbsprobleme in den unter den Ziffern 4 und 5 genannten Märkten zu beseitigen.

7. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen vom 21. Dezember 1999 geeignet sind, die Wettbewerbsprobleme im Tonagemarkt zu beseitigen. Eine Minderheit ist vom Gegenteil überzeugt.

8. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, auch die übrigen in der Sitzung angesprochenen Punkte zu berücksichtigen, und spricht sich für die Veröffentlichung der Stellungnahme aus.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 116. Sitzung vom 2. Juni 2003 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz

(2004/C 79/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 69 vom 19. März 2004, Seite 4, veröffentlichten Text)

1. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt der Kommission zu, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung handelt, der gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung hat. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

2. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Meinung der Kommission, dass es einen Markt für die Stromversorgung von Kleinkunden gibt, der sachlich relevant ist. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

3. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Meinung der Kommission, dass es einen Markt für die Stromversorgung von Großkunden und für die Belieferung kleiner Weiterverteiler gibt, der sachlich relevant ist und bei dem sich eine weitere Marktabgrenzung erübrigt. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

4. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Meinung der Kommission, dass es einen Markt für die Belieferung großer regionaler Weiterverteiler und den Stromhandel gibt, der sachlich relevant ist und bei dem sich eine weitere Marktabgrenzung erübrigt. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

5. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses ist wie die Kommission der Auffassung, dass sich der Markt für die Stromversorgung von Kleinkunden sowie der Markt für die Stromversorgung von Großkunden und für die Belieferung kleiner Weiterverteiler auf einen Mitgliedstaat beschränken, nämlich Österreich. Eine Minderheit enthält sich der Stimme, eine weitere Minderheit ist anderer Meinung.

6. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt der Kommission zu, dass die Frage nach dem räumlich relevanten Markt für die Belieferung großer regionaler Weiterverteiler und den Stromhandel offen gelassen werden kann. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

7. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses vertritt wie die Kommission die Ansicht, dass der angemeldete Zusammenschluss eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Stromversorgung von Großkunden und für die Belieferung kleiner Weiterverteiler begründet. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

8. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses vertritt wie die Kommission die Ansicht, dass der angemeldete Zusammenschluss eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Stromversorgung von Kleinkunden verstärkt. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

9. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses vertritt wie die Kommission die Ansicht, dass der angemeldete Zusammenschluss nicht geeignet ist, eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Belieferung großer regionaler Weiterverteiler und den Stromhandel zu begründen oder zu verstärken. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

10. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission überein, dass die Verpflichtungszusagen der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ausreichen, um alle wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuräumen, weshalb der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden sollte. Eine Minderheit enthält sich der Stimme, eine weitere Minderheit ist anderer Meinung.

11. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses fordert die Kommission auf, alle von den Mitgliedstaaten zur Sprache gebrachten Punkte zu berücksichtigen. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

12. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses legt der Kommission die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* nahe. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz

(gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))

(2004/C 79/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 69 vom 19. März 2004, Seite 6, veröffentlichten Text)

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Das Zusammenschlussvorhaben wurde am 20. Dezember 2002 angemeldet.

Am 4. Februar 2003 leitete die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung ein; den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen wurde Einsicht in die wichtigsten Schriftstücke gewährt, auf die die Kommission ihre ernsthaften Zweifel gestützt hatte. Diese Maßnahme ist ein bedeutender Bestandteil der Transparenzpolitik, die die Kommission zurzeit in die Praxis umsetzt.

Am 10. April 2003 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die beteiligten Unternehmen, denen Einsicht in die Akte gewährt wurde. Weder die Kommissionsdienststellen noch die beteiligten Unternehmen haben mir diesbezüglich von Problemen berichtet. Die beteiligten Unternehmen äußerten sich am 25. April zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte und beantragten eine förmliche Anhörung, die am 29. April stattfand.

Am 7. Mai 2003 schlugen die beteiligten Unternehmen Abhilfemaßnahmen vor, deren Auswirkungen auf den Markt daraufhin untersucht wurden. Die Objektivität dieses Markttests wurde von den beteiligten Unternehmen nicht in Frage gestellt. Anschließend änderten die Unternehmen ihre Verpflichtungszusagen. Dies machte den Weg für den Entwurf einer befürwortenden Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen frei. Ein Beschwerdepunkt wurde von den Kommissionsdiensten fallen gelassen, nachdem die Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingegangen war und die Anhörung stattgefunden hatte.

Weder die beteiligten Unternehmen noch Dritte haben Einwände gegen den Verlauf des Verfahrens erhoben.

Im Entscheidungsentwurf wird nur auf Beschwerdepunkte eingegangen, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten. Ich stelle daher fest, dass die Anhörungsrechte im vorliegenden Fall eingehalten wurden.

Brüssel, am 3. Juni 2003.

Serge DURANDE

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 102. Sitzung vom 19. Oktober 2001 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2420 — Mitsui/CVRD/Caemi

(2004/C 79/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung handelt, der eine gemeinschaftsweite Bedeutung hat.

2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die drei nachstehend genannten Eisenerzproduktmärkte in dieser Sache als sachlich relevante Märkte zu betrachten sind:

   a) Sinter-Feinerz

   b) Stückerz

   c) Pellets

   d) die hypothetischen Märkte für: i) DR-Pellets oder ii) einen hypothetischen Markt, der sowohl DR-Pellets als auch DR-Stückerz umfasst, was aber insofern keine Rolle spielt, als die wettbewerbsrechtliche Würdigung in beiden Fällen zum gleichen Ergebnis führt.

3. Der Beratende Ausschuss ist wie die Kommission der Ansicht, dass in dieser Sache die verschiedenen Märkte für den Verkauf der einzelnen Eisenerzsorten in überseeische Abnehmergebiete als die räumlich relevanten Märkte aufzufassen sind.

4. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass der Gesamtumsatz im Überseehandel die geeignete Grundlage zur Berechnung der weltweiten Marktanteile bildet.

5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Fusionsvorhaben zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führen würde, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben auf folgenden Märkten erheblich behindert würde:

   a) Lieferung von Eisenerz-Pellets nach Übersee

   b) den hypothetischen Märkten für DR-Pellets und/oder DR-Pellets und -Stückerz.

6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben auf folgenden Märkten nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führen wurde:

   a) Sinter-Feinerz

   b) Stückerz.

7. Der Beratende Ausschuss ist wie die Kommission der Ansicht, dass die Verpflichtungszusage der beteiligten Unternehmen, die 50 %-ige Beteiligung von Caemi an QMC zu veräußern, zur Ausräumung der Wettbewerbsbedenken im Hinblick auf die Märkte für Übersee-Eisenerz-Pellets und DR-Eisenerz ausreicht und keine weiteren Zusagen erforderlich sind.

8. Der Beratende Ausschuss stimmt daher zu, dass der angemeldete Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.

9. Die Kommission wird aufgefordert, die in der Sitzung des Beratenden Ausschusses erörterten Punkte zu berücksichtigen.

10. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2420 — Mitsui/CVRD/Caemi

(erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))

(2004/C 79/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Das Verfahren ist normal verlaufen. Die Rechte der Parteien auf Anhörung sind in vollem Umfang beachtet worden.

Geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2001.

Bernd LANGEHEINE

Mitteilung der Kommission vom 26. März 2004 zur Ernennung der fünf Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für intelligente Energie

(2004/C 79/14)

Am 26. März 2004 ernannte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Personen als Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für intelligente Energie:

Frau Catherine DAY
Generaldirektorin
Generaldirektion Umwelt

Herr Bernard PETIT
Direktor Entwicklungspolitik und sektorale Fragen
Generaldirektion Umwelt

Herr Philippe TAVERNE
Direktor Zentraler Finanzdienst
Generaldirektion Haushalt

Herr Dominique RISTORI
Direktor Allgemeine Angelegenheiten und Ressourcen
Generaldirektion Energie und Verkehr

Herr Günther HANREICH
Direktor Neue Energieträger und Nachfragemanagement
Generaldirektion Energie und Verkehr

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3395 — Sampo/If Skadeförsäkring)

(2004/C 79/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. März 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 [2], bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sampo Oyj („Sampo" Finnland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der If Skadeförsäkring Holding AB („If P & C Holding", Schweden) durch Erhöhung seiner Anteilsrechte von ungefähr 38 % auf 90 %.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sampo: Bankdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Langzeitanlagen (inklusive Lebensversicherungen) und Investmentbanking;

— If P & C Holding: Versicherungsprodukte exklusive Lebensversicherungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3395 — Sampo/If Skadeförsäkring, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

---

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

[2] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 79 E veröffentlichte Texte

(2004/C 79/16)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: http://europa.eu.int/eur-lex

CELEX: http://europa.eu.int/celex

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	Rat	
2004/C 79 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/2004 vom 7. Januar 2004, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG	1
2004/C 79 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 18/2004 vom 26. Januar 2004, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1]	15
2004/C 79 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 19/2004 vom 6. Februar 2004, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	59

[1] Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

(Amtsblatt der Europäischen Union C 297 vom 9. Dezember 2003)

(2004/C 79/17)

Seite 18:

Anstatt: „Hinweis: In der Norm EN 71-1:1998/A8:2003 werden ausschließlich die Risiken behandelt, die von (in der Norm als ‚kugelförmige, ovale oder ellipsoide Gegenstände' definierten) ‚Kleinbällen' ausgehen, die zum Werfen, Schlagen, Treten, Fallenlassen oder Aufspringenlassen vorgesehen sind. Die mit Kleinbällen verbundenen Risiken hängen mit der Form der Bälle zusammen und nicht mit ihrer Funktion. Für Spielzeug mit Kleinbällen, die nicht in der Norm berücksichtigt sind, muss eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt werden, bevor es in Verkehr gebracht wird."

muss es heißen: „Hinweis: In der Norm EN 71-1:1998/A8:2003 werden ausschließlich die Risiken behandelt, die von (in der Norm als ‚kugelförmige, ovale oder ellipsoide Gegenstände' definierten) ‚Kleinbällen' ausgehen, die zum Werfen, Schlagen, Treten, Rollen, Fallenlassen oder Aufspringenlassen gestaltet oder bestimmt sind. Für Spielzeug mit Kleinbällen, die nicht in der Norm berücksichtigt sind, muss eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt werden, bevor es in Verkehr gebracht wird."